

Miklós Kengyel:
**SIND GERICHTSAKTEN EIN FORSCHUNGSGEGENSTAND?
DIE GRENZEN DES DATENSCHUTZES (Zusammenfassung)**

1. Seit der Französischen Revolution gehört die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den grundlegenden Voraussetzungen für Strafverfahren und Zivilprozesse. Das Prinzip der Transparenz der Justiz erfordert die Öffentlichkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Dies gilt ebenso für die Verkündung der Urteile und der Beschlüsse. Pressefreiheit beinhaltet auch das Recht, *über alle gerichtlichen Verfahren* zu berichten und sie kritisch zu kommentieren. Das Gerichtsverfahren kann Gegenstand von rechts- oder sozialwissenschaftlicher Forschung sein. Das Studium von Rechtsfällen spielt eine wichtige Rolle bei der Ausbildung von Juristen.

2. Nach der europäischen Menschenrechtskonvention: „Jedermann hat ein Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich [...] gehört wird, [...] jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen“.

3. Die Garantie zur Wahrung des Öffentlichkeitsprinzips kann häufig mit dem Persönlichkeitsschutz in Konflikt geraten. In Ungarn ist diese Situation in den neunziger Jahren nach der Annahme des Datenschutzgesetzes im Jahre 1992 eingetreten, als die Persönlichkeitsrechte gestärkt wurden. Es wurde zusehends schwieriger, die Grundsätze des Datenschutzes mit dem Öffentlichkeitsprinzip in Einklang zu bringen. Die Gerichte haben sich dem sogar verweigert, um die Gerichtsakten der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung stellen zu können. Der Vorschlag des Landesjustizrates aus dem Jahre 2004, einem bestimmten Kreis den Einblick in die Gerichtsakten zu Forschungszwecken zu ermöglichen, stellt in dieser Sache eine Lösung dar.

4. Der Vortrag, der an den englischsprachigen Vortrag des Datenschutzbeauftragten Attila Péterfalvi anknüpft, stellt die Frage in den Mittelpunkt, wie weit es zulässig ist, Gerichtsakten der Forschung zur Verfügung zu stellen.

Neuere Veröffentlichungen:



1. Veränderungen des Inhalts der Dispositions- und Verhandlungsmaxime im ungarischen Zivilprozessrecht, *Zeitschrift für Zivilprozess International*, 2. Band (1997)

2. Die Zukunft des ungarischen Zivilprozessrechts nach der Zivilverfahrens-novelle 1999, *Zeitschrift für Zivilprozess International*, 5. Band (2000).

3. Die neue Regelung des ungarischen internationalen Zivilprozessrechts. In Rolf A. Schütze (Hrsg.): *Einheit und Vielfalt des Rechts*. Festschrift für Reingold Geimer zu, 65. Geburtstag, München (2002), Verlag H. Beck.

Miklós KENGYEL (1953) Dr. iur. (1977, Universität Pécs). Seit 1994 Professor an der Universität Pécs. Seit 2003 Professor und Rektor an der Andrásy-Universität.